

für die Täuflinge noch jetzt in der Liturgie aufbewahrt. Das Osterfest selbst schließt mit der Nonne folgenden Samstag, an dem die Täuflinge die weißen Taufkleider ablegten; der Sonntag octava infantium, Dominica in albis [sc. depositis], καὶ τὴν κυριακήν, leitet die österliche Zeit, tempus paschale, ein. Wie der Advent sammt der Weihnachtszeit, so hat auch die Fastenzeit einschließlich der Festwoche von Ostern in der kirchlichen Disciplin den Charakter einer „geschlossenen Zeit“, tempus clausum. Von dem Ostersonntag ist der Termin des nächsten Hauptfestes, der Sendung des heiligen Geistes und der Gründung der Kirche am jüdischen Pfingstfeste, genau bestimmt: **Vi n g s t e n**, der fünfzigste Tag (πεντηκοστή), der siebente Sonntag nach Ostern, der von Anfang an gleich dem Osterfeste Laus tag war und an seiner Vigil die Taufwasserweihe, sowie die Octav hindurch die Fürbitte für die Täuflinge gleichfalls bewahrt hat. Zwischen beiden Festen tritt am 40. Tage nach Ostern **Ch r i s t i H i m m e l s f a h r t** an, deren festliche Feier bereits in den Apostolischen Constitutionen vorgeschrieben ist. So erneuert die kirchliche Zeit chronologisch genau die Pentecoste von der Auferstehung des Herrn bis zur Herabkunft des heiligen Geistes; sie wurde stets als festliche Zeit, als Zeit der Freude begangen. Pfingsten und seine Octav, die, wie jede Octav, mit dem Festen ein Ganzes bildet, schließt historisch und liturgisch die Osterfeier ab, so daß die Rubrik, welche am Samstag nach Pfingsten das Missale nach der Messe und das Brevier nach der Non verzeichnet, historisch und liturgisch zu Recht besteht: *terminatur tempus paschale*. Die Grenzen des Pfingstsonntages bilden der 10. Mai und der 13. Juni.

3. Unmittelbar an das Pfingstfest, und zwar am ersten Sonntag nach demselben, schließt sich das Fest der heiligsten Dreifaltigkeit an. Sein Ursprung ist zu Anfang des 9. Jahrhunderts in Lüttich zu suchen; daselbe wurde, als es in weiteren Kreisen Aufnahme gefunden hatte, durch Paps Johannes XXII. in das römische Calendarium eingetragen und zu einem allgültigen Fest erhoben. Gleichfalls von demselben Ausgangspunkt aus kam das Frohnleihnamsfest (scilicet Invenitio Corporis Christi) als Feier des Jubels Dankes für das allerheiligste Sacrament in den Besitzstand der lateinischen Kirche. Urban IV., ein als Archidiacon in Lüttich bei der ersten Einsetzung des Festes (1264) theilhaftig war, setzte diese Feier für die ganze Kirche auf den Donnerstag nach dem Dreifaltigkeits-Sonntag; die verpflichtende Sanction erhielt seine Anordnung aber erst durch Johannes XXII., welcher die Festfeier zudem in der theophrastischen Procession auszeichnete. Die Octav gehört zu den privilegierten; das Officium verfaßte der hl. Thomas von Aquin im Auftrage Urbans IV. (vgl. d. Art. Frohnleihnamsfest, S. 14, 2062 ff.). Als weitere Entfaltung der Idee des allerheiligsten Sacramentes kann das Fest des heiligsten Herzens Jesu

betrachtet werden, welches als das jüngste den Festkreis des Kirchenjahres abschließt. Durch allgemeines Decret vom 23. August 1856 wurde daselbe mit dem Rang eines duplex majus für die ganze Kirche auf den Freitag nach der Frohnleihnamsoctav fixirt (vgl. den Art. Herz-Jesu-Fest, oben V, 1921 ff.); durch Decret vom 28. Juni 1889 ist demselben der höchste Festrang (duplex 1. classis, sed sine octava et absque praecepto audiendi sacrum et a servilibus operibus abstinendi) ertheilt worden.

Mit der Pfingstoctav und den erwähnten, derselben nachträglich beigefügten Festen sind die Feste und Festzeiten des Kirchenjahres abgeschlossen. Die noch übrige Zeit des Kirchenjahres von Pfingsten bis zum Advent läßt sich allerdings, wie es bei deutschen Liturgikern geschieht, als Pfingstfestkreis insofern betrachten, als die Sonntage nach Pfingsten gezählt und so in einen Zusammenhang mit dem Pfingstfeste gebracht werden. Es ist aber auf diese Zählweise kein Gewicht zu legen; sie ist eine zufällige und rein äußerliche. Die alten deutschen Festordnungen zählten diese Sonntage „nach Trinitatis“; die im 8. Jahrhundert entstandenen Lectionarien berechneten wegen der Verschiebung des Pfingstfestes zwei bis sechs Sonntage nach Pfingsten, die übrigen aber nach den in ihre Reihe einfallenden Festen von Heiligen: post natale Apostolorum [sc. Petri et Pauli], post natale S. Laurentii, post natale S. Cypriani; an Stelle dieses letztern Datum trat später das Fest des hl. Michael (29. September) als Markstein für die Zählung der Sonntage. In den liturgischen Büchern, Brevier und Missale, erscheint die Zeit nach Pfingsten, sowie die Wochen, welche zwischen der Octav von Epiphanie und Septuagesima liegen, durch keinen eigenen Festcharakter beeinflusst. Die Sonntage und Wochen dieser beiden Perioden, deren Gesamtzahl 30 beträgt, gehören nicht einem tempus im liturgischen Sinne an, sondern verlaufen, wie die Rubriken es nennen, per annum. Das Invitatorium, die Hymnen und die kleineren Lesestücke der Horen sind für beide Perioden dieselben. Beide Perioden bilden auch insofern ein Ganzes, als die Sonntage, welche in Folge des frühern oder spätern Eintritts von Ostern und seiner Vorfeier nicht nach Epiphanie gefeiert werden können, am Schluß der zweiten Periode, vor dem Advent, eingeschaltet werden. Es sind die Dominicae vagae, der 3. bis 6. Sonntag nach Epiphanie nebst dem 23. Sonntag nach Pfingsten. Da nämlich nach Epiphanie mindestens 1 und höchstens 6 Sonntage, sowie nach Pfingsten mindestens 23 und höchstens 28 Sonntage eintreten können, so werden die Sonntage, welche nach Epiphanie keine Stelle finden, vor dem letzten (24.) Sonntag nach Pfingsten eingeschoben. Fallen nach Pfingsten nur 23 Sonntage, so wird der 23. Sonntag an einem Wochentage einfach commemorirt, so daß der im Brevier und Missale als Dominica 24. post Pente-